

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der Erlassung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 hat das Land Burgenland für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Vollziehungsbereich des Landes eine Nachprüfungsmöglichkeit durch das Landesverwaltungsgericht im Bgld. Vergaberechtsschutzgesetz geschaffen. Für diese Vergabeverfahren ist nunmehr in der Bgld. Vergabepauschalgebührenverordnung (Bgld. VPG-VO) eine Gebühr vorzusehen.

Des Weiteren bedarf es einer Anpassung an den Wortlaut des Bundesvergabegesetzes 2018 und des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, in welchen per Definition der Begriff „Ausschreibung“ die Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen umfasst.

Lösung:

Erlassung einer Novelle zur Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Auf Grund der vorliegenden Anpassung ist gewährleistet, dass die Nachprüfung von Vergaben von Bau- und Dienstleistungskonzessionen einer Gebührenpflicht unterliegt. Damit können die Kosten für die Verfahrensaufwände beim Landesverwaltungsgericht zumindest teilweise gedeckt werden.

EU-Rechtskonformität:

Die vorgesehene Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer nationalen Nachprüfungsinstanz bei Vergaben von Bau- und Dienstleistungskonzessionen steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Auf Grund der Erlassung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018) hat das Land Burgenland für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Vollziehungsbereich des Landes eine Nachprüfungsmöglichkeit durch das Landesverwaltungsgericht im Bgld. Vergaberechtsschutzgesetz geschaffen. Für diese Vergabeverfahren ist nunmehr in der Bgld. Vergabepauschalgebührenverordnung (Bgld. VPG-VO) eine Gebühr vorzusehen.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Pauschalgebühren, welche als (Sonder)Verwaltungsabgaben zu verstehen sind, stützt sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

Die vorliegende Verordnung ist als rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. Nr. 2/1999, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Des Weiteren bedarf es einer Anpassung an den Wortlaut des Bundesvergabegesetzes 2018 und des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, in welchen per Definition der Begriff „Ausschreibung“ die Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen umfasst.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Das Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen sieht für Bau- und Dienstleistungskonzessionen keine bestimmten Verfahrensarten vor, sodass einerseits im Bereich der Konzessionen keine Unterscheidung nach Verfahrensarten möglich ist, andererseits der Verfahrensaufwand höher ist als bei „Standardverfahren“, zumal auch die festgelegten Verfahrensbestimmungen vom Gericht geprüft werden müssen.

Die Komplexität der im BVergGKonz 2018 geregelten Bau- und Dienstleistungskonzessionen wird im Regelfall zumindest jene von Bauaufträgen erreichen bzw. sogar übersteigen, sodass auf Grund der angeführten Umstände für diese Verfahren die entsprechenden Gebühren für Bauaufträge im Ober- bzw. Unterschwellenbereich als angemessen anzusehen sind.

Eine Unterscheidung zwischen Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen wird im BVergGKonz 2018 nicht angezeigt, da diese in ihrer Komplexität keine grundsätzlichen Unterschiede aufweisen.

Bei der im Rahmen des Bundesvergabegesetzes 2018 neu eingeführten Innovationspartnerschaft handelt es sich im Wesentlichen um ein Verhandlungsverfahren, sodass im Lichte des zu erwartenden Aufwandes die Gebühren für sonstige Verfahren heranzuziehen sind.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 und 6):

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an den Wortlaut des Bundesvergabegesetzes 2018 und Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018. Gemäß § 2 Z 7 BVergG 2018 und § 2 Z 4 BVergGKonz 2018 umfasst der Begriff „Ausschreibung“ sowohl die Bekanntmachung als auch die Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen bzw. die Konzessionsunterlagen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Mit 1. Jänner 2014 hat das Landesverwaltungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen und der bis dahin bestehende Unabhängige Verwaltungssenat wurde aufgelöst. Im Zuge der Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde offensichtlich die Regelung der Entrichtungsarten in § 2 Abs. 1 und 2 Bgld. VPG-VO übersehen, welche weiterhin den Unabhängige Verwaltungssenat als Entrichtungsstelle vorsieht. Dieser Fehler soll mit der vorliegenden Novelle korrigiert werden.